

## STATUTEN

Aus Gründen der Einfachheit sind sämtliche Ämter und Funktionen männlich umschrieben, können aber selbstverständlich uneingeschränkt von weiblichen Personen ausgeübt werden.

Eine weitere Vereinfachung besteht im Begriff „Mitglied“: wo er alleine benützt wird handelt es sich immer um Aktivmitglieder.

### A. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Artikel 1

Name	Unter dem Namen VEREIN NATUR UND SPORT ZÜRICH, abgekürzt NASPO, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff, ZGB.
Sitz	Der Vereinssitz von NASPO ist Uster/ZH.
Dachverbände	Der Verein ist nach Möglichkeit Mitglied eines nationalen und eines internationalen Verbandes.
Gelände	Der Verein ist Eigentümer des Grundstückes Kat.Nr. 2794 im Grossriet in Nänikon (Gemeinde Uster).

#### Artikel 2

Zweck	<p>Der Verein bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Den Zusammenschluss von Menschen, die die Freikörperkultur als natürlich und gesund betrachten und auf das Rauchen auf dem Gelände - ausser in einer bezeichneten Zone - und an Versammlungen verzichten. Illegale Drogen aller Art sind auf dem Gelände und an Versammlungen des Vereins verboten.</li><li>• Die Bereitstellung und den Betrieb eines Geländes mit Anlagen für Sport, Freizeit und Erholung auf der Basis des Naturismus auf dem vereinseigenen Grundstück.</li><li>• Die Förderung des Sportes, insbesondere des Familiensportes.</li><li>• Die Pflege der Beziehungen mit Vereinen, Verbänden und Institutionen im In- und Ausland die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.</li></ul>
Geländennutzung	Das vereinseigene Grundstück ist ausschliesslich den Zwecken des Vereins vorbehalten. Das Erstellen von Bauten oder Fahrnisbauten zu privaten Zwecken ist unzulässig.
Wohnwagen	Wohnwagen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Zonen aufgestellt werden.

## B. MITGLIEDSCHAFT, BEITRÄGE UND ARBEITSLAISTUNG

### Artikel 3

Aktivmitglied	Mitglied werden kann, wer mündig und urteilsfähig ist und sich zu den Zielen gemäss Artikel 2 bekennt. Minderjährige Kinder eines Mitgliedes sind in dessen Mitgliedschaft eingeschlossen.
Aufnahme	Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.
Passivmitglied	Passivmitglied kann nur werden, wer Aktivmitglied war und aus triftigen Gründen ein oder mehrere Jahre das Gelände nicht besuchen kann. Passivmitglieder erhalten die Vereinsunterlagen und dürfen ohne Stimmrecht an der GV teilnehmen. Der Geländebesuch ist mit Ausnahme des GV-Tages nicht erlaubt. Der Geländeschlüssel ist abzugeben. Die Passivmitgliedschaft kann jederzeit wieder in eine Aktivmitgliedschaft umgewandelt werden.
Ehrenmitglieder	Der Verein kennt weder Ehrenmitglieder noch Freimitglieder. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, sind in einer dem Einzelfall angepassten Weise zu würdigen.

### Artikel 4

	Die Mitgliedschaft erlischt:
Austritt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist und auf Ende des Kalenderjahres wirksam wird.</li> </ul>
Ausschluss	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Vereins und des Vorstandes zuwiderhandelt oder den Verein und seine Mitglieder grobfahrlässig schädigt oder beleidigt, oder seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt.</li> <li>Der Ausschluss wird vom Vorstand provisorisch ausgesprochen und muss von der Generalversammlung bestätigt werden; er kann innerhalb von 20 Tagen durch Rekurs an der Generalversammlung angefochten werden. Für die Zeit ab provisorischem Ausschluss durch den Vorstand bis zum endgültigen Entscheid durch die Generalversammlung ist dem Rekurrenten der Geländebesuch untersagt.</li> <li>Der Geländeschlüssel ist für diese Zeit zu deponieren.</li> </ul>
Todesfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Todesfall erlischt die Einzelmitgliedschaft automatisch. Bei Ehepaaren wird der verbleibende Partner automatisch Einzelmitglied.</li> </ul>

### Artikel 5

Rechte	<p>Die Mitglieder geniessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Freien Zugang zum Gelände während des ganzen Jahres.</li> <li>Das Recht zur Benützung aller Einrichtungen und Räumlichkeiten soweit sie der Allgemeinheit zugänglich sind.</li> </ul>
Kosten	Die Benützung aller Einrichtungen und Räumlichkeiten ist für Mitglieder kostenlos. Ausnahmen werden im Gebührenreglement geregelt. Das Clubhaus kann nur ausserhalb der Saison für private Anlässe gemietet werden. Für die Vermietung ist der Vorstand zuständig.

**Artikel 6**

Beiträge	<p>Von den Mitgliedern (Aktiv- und Passiv) wird ein Jahresbeitrag erhoben der jährlich von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt wird.</p> <p>Dieser beträgt jedoch höchstens:</p> <p>Fr. 300.00 für die Kategorien Ehepaare und Rentner Ehepaare Fr. 200.00 für die Kategorien Einzel und Rentner Einzel Fr. 100.00 für die Kategorie Passiv Fr. 150.00 für die Kategorie Studenten</p> <p>Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder und die Mitgliederkategorien werden im Beitragsreglement (Register 7 – Beiträge/Gebühren) umschrieben, welches jeweils durch die Generalversammlung genehmigt wird.</p>
Vorstand	Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**Artikel 7**

Arbeitsleistung	Mitglieder sind verpflichtet Vereinsarbeit zu verrichten oder einen Ersatzbeitrag zu leisten. Die Arbeitspflicht entfällt mit dem Kalenderjahr des 66. Geburtstages. Die Arbeitspflicht kann auch nur von einem Ehepartner erfüllt werden. Die Stundenzahl und die Höhe des Ersatzbeitrages werden von der Generalversammlung festgesetzt.	
Erlass	Der Vorstand kann in Einzelfällen einem Mitglied bei Vorliegen besonderer Gründe, wie z.B. länger dauernde, gesundheitliche Beeinträchtigung, auf schriftliches, begründetes Gesuch hin, welches sofort an den Vorstand zu richten ist, die Arbeitspflicht und den Ersatzbeitrag erlassen.	
Anrechnung	Wenn mehr Arbeitsstunden geleistet wurden, als gemäss Beschluss notwendig sind, verfallen diese zu Gunsten des Vereins. Es gibt keinen Übertrag, weder auf das Vorjahr, noch auf das kommende Jahr.	
Verrechnung	Der Ersatzbeitrag für die nicht geleisteten Arbeitsstunden wird in der Regel rückwirkend im Frühjahr des Folgejahres in Rechnung gestellt (zusammen mit dem neuen Jahresbeitrag).	Ein Austritt per Jahresende entbindet nicht von der Zahlungspflicht des Ersatzbeitrages.
Vorstand	Vorstandsmitglieder sind von der Arbeitspflicht befreit.	

**C. ORGANISATION****Artikel 8**

Vereinsorgane	Die Organe des Vereins sind: I. Die Generalversammlung II. Der Vorstand III. Die Rechnungsrevision
---------------	---

## I. Die Generalversammlung

### Artikel 9

- GV Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende des 2. Quartals statt.
- Ausserord. GV Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden; er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt.
- Pflichtbesuch Der Besuch der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung ist obligatorisch. Bei Ehepaaren muss mindestens ein Partner an der Versammlung teilnehmen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse geahndet. Entschuldigungen müssen schriftlich vor der ordentlichen, respektive ausserordentlichen Generalversammlung eingereicht werden.

### Artikel 10

- Befugnisse Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Festsetzung und Änderung der Statuten.
  - Erlass und Änderung von Reglementen.
  - Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Abgaben für das folgende Geschäftsjahr.
  - Abnahme der Jahresrechnung und genehmigen des Jahresbudgets.
  - Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren
  - Bestimmung von Delegierten für Versammlungen von Dachverbänden
  - Beschlussfassung über Änderungen am Gelände und dessen Einrichtungen, soweit sie nicht zum ordentlichen Unterhalt gehören.
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
  - Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche die Gesetze, die Statuten und die Reglemente der Generalversammlung zuweisen oder ihr vom Vorstand überwiesen werden.

### Artikel 11

- Einberufung Die Generalversammlung wird unter Nennung der Geschäfte durch persönliche Einladung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum einberufen. Ehepaare erhalten nur eine Einladung.

### Artikel 12

- Stimmrecht Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Passivmitglieder und Jugendliche, die noch nicht Vollmitglied sind, haben kein Stimmrecht.

Beschlüsse Die Beschlüsse werden, wo die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachem Mehr gefasst. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als verworfen.

Wahlen Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr entscheidend. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

## II. Der Vorstand

### Artikel 13

Konstituierung Der Vorstand besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtsdauer

- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Die ununterbrochene Zugehörigkeit zum Vorstand darf jedoch höchstens 12 Jahre dauern.

Wahlen Ordentliche Wahlen sind jeweils in den geraden Jahren

### Artikel 14

Befugnisse Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er besorgt die Vorbereitung von Anträgen an die Generalversammlung und er ist verantwortlich für das Umsetzen der Beschlüsse der Generalversammlung. Er ist zur Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Unterschrift Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier führen für den Verein die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu Zweien. Die laufende Korrespondenz kann durch das zuständige Vorstandsmitglied im Rahmen der Kompetenzregelung einzeln unterschrieben werden.

### Artikel 15

Sitzungen Der Vorstand versammelt sich in der Regel pro Monat einmal. Im Bedarfsfall sind ausserordentliche Vorstandssitzungen möglich, insbesondere wenn ein Vorstandsmitglied eine solche unter Angabe der Gründe verlangt.

Beschlüsse Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Protokoll Über die Sitzungen und Besprechungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

### III. Die Rechnungsrevisoren

#### Artikel 16

Wahlen	Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Revisoren und Ersatz rotieren alle zwei Jahre turnusgemäss.
Amts-dauer	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.</li><li>• Wiederwahl ist zulässig.</li></ul>
Aufgabe	Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag abzugeben.

### D. RECHNUNGSWESEN

#### Artikel 17

Rechnungswesen	Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten. Er verwendet seine Einnahmen ausschliesslich zur Förderung der Vereinszwecke. Seine Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Gewinnanteile.
Haftung	Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist auf max. ein Jahresbeitrag beschränkt (siehe Artikel 6); ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### Artikel 18

Vereinsarbeit	In der Regel wird die Vereinsarbeit ehrenamtlich geleistet. Davon ausgenommen sind besonders umfangreiche Leistungen zugunsten des Vereins. Für ausserordentliche Leistungen kann der Vorstand angemessene Entschädigungen festsetzen und ausrichten.
Spesen	Mitglieder und Vorstand haben (neben der Vorstandsentschädigung) Anspruch auf Ersatz für im Auftrag des Vereins entstandene Spesen.

### E. REGLEMENTE

#### Artikel 19

Reglemente	Die in den vorliegenden Statuten nicht definierten Details werden im: <ul style="list-style-type: none"><li>• Geschäftsreglement</li><li>• Aufnahmereglement</li><li>• Geländereglement</li><li>• Campingreglement</li><li>• Sportreglement</li></ul> geregelt. Diese Reglemente samt deren Anhänge, sind integrierte Bestandteile der Statuten.
------------	--

## **F. STATUTENÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Artikel 20**

Statutenänderung Die Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Die Bedingungen für die Einreichung der Anträge sind im Geschäftsreglement, Artikel 3, geregelt.

### **Artikel 21**

Vereinsauflösung Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden.

Liquidation Die Generalversammlung wählt eine Liquidationskommission.

Restvermögen Das nach Regelung aller finanziellen Verpflichtungen verbleibende Restvermögen ist einer Institution zuzuführen, die dafür Gewähr bietet, dass es im Sinne der Vereinszwecke verwendet wird. Kann eine solche nicht gefunden werden, ist es öffentlichen, gemeinnützigen Einrichtungen zukommen zu lassen.

## **G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 22**

Inkrafttreten Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 25. April 2014 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

8610 Uster, 1. Mai 2014

VEREIN NATUR UND SPORT ZÜRICH

Der Präsident

Fredi Krause

Der Aktuar

Roger Andres